

Vorlage zu Nr. 6 im Protokoll zur Sitzung vom 02. April 2019

**Vorlage**  
zur Beschlussfassung  
für die Bezirksamtssitzung  
am 02.04.19

1. **Gegenstand der Vorlage:** **BVV-Beschluss Nr. 528/V vom 19.09.2018**  
Feuerbachstraße Tempo 30  
Drucksache Nr. 0911/V
2. **Berichterstatterin:** Bezirksstadträtin Maren Schellenberg
3. **Beschlussentwurf:** Das Bezirksamt beschließt, der  
Bezirksverordnetenversammlung die beigefügte Vorlage zur  
Kenntnis zu geben.
4. **Begründung:** Auf die beigefügte Vorlage für die  
Bezirksverordnetenversammlung wird verwiesen.
5. **Rechtsgrundlagen:** § 36 Abs. 2 Buchst. b) und e) BezVG
6. **Finanzielle Auswirkungen:** keine
7. **Auswirkungen auf die  
Nachhaltigkeit:** keine
8. **Veröffentlichung:** ja
9. **An der Vorlage hat mitgewirkt:** -

  
Maren Schellenberg  
Bezirksstadträtin

**Vorlage**  
zur Kenntnisnahme  
für die Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf

1. Gegenstand der Vorlage: **BVV-Beschluss Nr. 528/V vom 19.09.2018**  
**Feuerbachstraße Tempo 30**  
Drucksache Nr. 0911/V
2. Berichterstatter: Bezirksstadträtin Schellenberg
3. Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

-----  
Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 19.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Das Bezirksamt wird ersucht, in der Feuerbachstraße von der Schloßstraße bis zum S-Bahnhof Feuerbachstraße (Schöneberger Straße/Alsenstraße) Tempo 30 anzuordnen.“

Hierzu wird berichtet:

Zur Anordnung von Tempo 30 in der Feuerbachstraße teilte die Verkehrslenkung Berlin in Ihrem Schreiben vom 25.01.2019 folgendes mit:

„[...] Ich kann Ihnen versichern, dass die Verkehrslenkung Berlin die Lärmschutzanliegen der Anwohner von Hauptverkehrsstraßen engagiert annimmt. So nachvollziehbar ihr Anliegen ist, sich im Interesse der Anwohner für die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen in den vorgenannten Straßen einzusetzen, so muss ich Ihnen leider mitteilen, dass nur unmittelbar betroffene Anwohner einer Straße berechtigt sind, derartige Anträge auf Überprüfung der Notwendigkeit straßenverkehrsbehördlicher Maßnahmen zum Schutz vor verkehrsbedingtem Lärm nach § 45 Absatz 1 Nr. 3 StVO zu stellen.

Der konkrete Antrag eines oder mehrerer Betroffener ist notwendig, um eine punktgenaue Prüfung und damit eine rechtssichere Ermessensausübung vornehmen zu können. Insbesondere Lärm wird subjektiv sehr unterschiedlich als belastend empfunden. Auch sind die Schlafräume nicht grundsätzlich zur Straßenseite hin ausgerichtet, was wiederum bedeutend ist, da gerade der Lärm zur Nachtzeit als besonders störend wahrgenommen wird. Folglich muss die Verkehrslenkung Berlin konkret wissen, ob und wenn ja wo genau der Straßenlärm als belastend empfunden wird und gegebenenfalls wie viele Betroffene es gibt.

Ich bitte Sie und möglicherweise angesprochene Bezirksverordnete daher, in Lärmschutzangelegenheiten den betreffenden Bürgern zu empfehlen, sich aus den obenerwähnten Gründen mit einem entsprechenden Antrag direkt an die Verkehrslenkung Berlin zu wenden.

Hinsichtlich Ihrer Anfrage nach Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in der Örtlichkeit Feuerbachstraße von der Schloßstraße bis zum S-Bahnhof Feuerbachstraße

straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen nur dort angeordnet werden, wo es wegen der besonderen Umstände und nach Prüfung aller Umstände des Einzelfalls zwingend erforderlich ist. Hierfür habe ich eine aktuelle Auswertung der örtlichen Unfalllage vom Polizeipräsidenten in Berlin angefordert. Nach Auswertung der aktuellen Unfallstatistik besteht in dem o.g. Abschnitt keine besondere Gefahrenlage. Darüber hinaus liegen der VLB keine Erkenntnisse über eine besondere Gefahrensituation in der Feuerbachstraße vor und es wurden in Ihrem Schreiben auch keine benannt. Sollte Ihnen eine besondere Gefahrenlage bekannt sein, bitte ich diese der VLB mitzuteilen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen gibt es keine Grundlage für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h.“

Es wird gebeten, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Cerstin Richter-Kotowski  
Bezirksbürgermeisterin



Maren Schellenberg  
Bezirksstadträtin

Vorlage zu Nr. 7 im Protokoll zur Sitzung vom 02. April 2019

**Vorlage**  
zur Beschlussfassung  
für die Bezirksamtssitzung  
am 02.04.19

1. **Gegenstand der Vorlage:** **BVV-Beschluss Nr. 593/V vom 14.11.2018**  
Straßenzug Laubacher-, Maßmann-, Lepsiusstraße –  
Tempo 30!  
Drucksache Nr. 0898/V
2. **Berichterstatlerin:** Bezirksstadträtin Maren Schellenberg
3. **Beschlussentwurf:** Das Bezirksamt beschließt, der  
Bezirksverordnetenversammlung die beigefügte Vorlage zur  
Kenntnis zu geben.
4. **Begründung:** Auf die beigefügte Vorlage für die  
Bezirksverordnetenversammlung wird verwiesen.
5. **Rechtsgrundlagen:** § 36 Abs. 2 Buchst. b) und e) BezVG
6. **Finanzielle Auswirkungen:** keine
7. **Auswirkungen auf die  
Nachhaltigkeit:** keine
8. **Veröffentlichung:** ja
9. **An der Vorlage hat mitgewirkt:** -



Maren Schellenberg  
Bezirksstadträtin

**Vorlage**  
zur Kenntnisnahme  
für die Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf

1. Gegenstand der Vorlage: **BVV-Beschluss Nr. 593/V vom 14.11.2018**  
**Straßenzug Laubacher-, Maßmann-, Lepsiusstraße -**  
**Tempo 30!**  
Drucksache Nr. 0898/V
2. Berichterstatter: Bezirksstadträtin Schellenberg
3. Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

---

Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 14.11.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Das Bezirksamt wird ersucht, sich dafür einzusetzen, dass der Straßenzug Laubacher-, Maßmann-, Lepsiusstraße (von der Schildhornstraße bis zur Grunewaldstraße) nur noch mit Tempo 30 befahren werden darf. Der Aspekt des Lärmschutzes ist zu betrachten. Des Weiteren ist zu prüfen, welche geeigneten Radverkehrsanlagen (z.B. Angebotsstreifen) eingerichtet werden können.“

Hierzu wird berichtet:

Zur Anordnung von Tempo 30 im Straßenzug Laubacher-, Maßmann-, Lepsiusstraße teilte die Verkehrslenkung Berlin in Ihrem Schreiben vom 25.02.2019 folgendes mit:

„[...] Die Verkehrslenkung Berlin (VLB) muss im Einzelfall prüfen wie die aktuelle verkehrsrechtliche Situation vor Ort ist, da nach § 45 Abs. 9 StVO Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Grundsätzlich dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs gemäß § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung übersteigt.

Bei der Prüfung, ob straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen, müssen alle Umstände des Einzelfalls, also vor allem die Verkehrsbedeutung, das Verkehrsaufkommen und die Aufrechterhaltung des Wirtschafts- u. Gewerbeverkehrs berücksichtigt werden.

**Auch ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um Gefährdungen handeln darf, die sich aus dem täglichen Verkehrsablauf ergeben, sondern vielmehr um Gefährdungen, welche für den Fahrzeugführer nicht erkennbar genug auftreten könnten.**

Entsprechend der derzeitigen Rechtslage ist eine generelle Einführung von Tempo 30 als innerörtliche Höchstgeschwindigkeit in Deutschland nicht möglich. Auch ist nicht beabsichtigt

im Berliner Hauptstraßennetz generell Tempo 30 einzuführen. Eine Ausnahme bildet jedoch der **direkte** Bereich vor Schulen.

Nach dem Stadtentwicklungsplan (StEP) Verkehr gliedert sich das Berliner Straßennetz in ein übergeordnetes Hauptverkehrsstraßennetz und ein sogenanntes Nebennetz (untergeordnetes Netz). Letzteres umfasst ca. 70 % der Berliner Straßen und ist aufgrund seiner geringen Verkehrsbedeutung Bestandteil von Tempo 30-Zonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

Das übergeordnete Hauptverkehrsstraßennetz hat dagegen eine gesteigerte verkehrliche Funktion. Es soll den innerstädtischen Durchgangs- und Wirtschaftsverkehr aufnehmen und stellt dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ein leistungsfähiges Straßennetz zur Verfügung. Diese Funktionen können jedoch nur gewährleistet werden, wenn dieses Netz möglichst geringen Beschränkungen unterliegt.

#### **Streckenabschnitt Lepsiusstraße/ Maßmannstraße/ Laubacher Straße zwischen Schildhornstraße und Wiesbadener Straße:**

Die Lepsiusstraße, Maßmannstraße und Laubacher Straße gehören als örtliche Verbindungsstraßen zum Hauptverkehrsstraßennetz (StEP-Netz Stufe III). Entsprechend ihrer Zweckbestimmung sind diese als Vorfahrtsstraßen ausgewiesenen Straßen für die Aufnahme des Verkehrs einschließlich des Wirtschaftsverkehrs sowie als Sammelstraßen für die angrenzenden Wohngebiete vorgesehen. Durch die Laubacher Straße werden die Ortsteile Wilmersdorf und Steglitz miteinander verbunden. Darüber hinaus sind in den Straßen Einzelhandelsgeschäfte und gastronomische Betriebe ansässig. Auch ist über die nördlich angebundene Detmolder Straße die Anbindung an die Stadtautobahn A 100 gegeben. Aufgrund dessen und wegen des Verlaufs der genannten Straßen in Nord-Südrichtung sind diese für die Aufnahme eines gewissen Durchgangsverkehrs prädestiniert. Infolgedessen werden diese Straßen auch entsprechend stark frequentiert.

Im Bereich des Bergheimer Platzes, wo nördlich und südlich hohe Querungsbedürfnisse für zu Fuß Gehende vorhanden sind, die Fahrbahnüberquerung durch die eingeschränkten Sichtbeziehungen infolge des kurvigen Fahrbahnverlaufes aber erschwert ist, wurde durch die VLB bereits im Frühjahr 2012 die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h gesenkt.

Auch im Bereich Lepsiusstraße zwischen Schildhornstraße und Treitschkestraße gilt im Zeitraum Mo-Fr von 7-17 h ein Streckenverbot (Tempo 30) aufgrund der Kopernikus-Schule in der Lepsiusstraße 24-28.

Hinsichtlich der Verkehrssicherheit sind jedoch keine besonderen Gefahrenlagen festzustellen, welche weitere Anordnungen von Streckenverboten (Tempo 30) oder die Ausdehnung der vorhandenen Tempo 30 – Regelungen auf den gesamten Bereich rechtfertigen würden.

Wie bereits ausgeführt, dürfen Beschränkungen des Fließverkehrs gemäß § 45 Absatz 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) nur dann angeordnet werden, wenn diese aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse oder einer besonderen Gefahrenlage zwingend geboten sind.

Im Übrigen verläuft der Streckenabschnitt gerade und übersichtlich. Infolge dieser geradlinigen Führung sind die Straßen in beiden Fahrtrichtungen gut einsehbar. Im

Streckenverlauf der Lepsiusstraße, Maßmannstraße und Laubacher Straße zwischen Schildhornstraße und Wiesbadener Straße sind auch Lichtzeichenanlagen, Mittelinseln,

Gehwegvorstreckungen und Halteverbote vorhanden, welche den zu Fuß Gehenden geregelte Möglichkeiten zur Fahrbahnüberquerung bieten.

Auch sind die genannten Straßen nur so breit, dass jeweils nur ein Fahrstreifen pro Fahrtrichtung zur Verfügung steht. Das längsseitige Parken (auf der Fahrbahn bzw. auf dem Gehweg) wird ununterbrochen praktiziert, so dass es nur selten Lücken in den Parkreihen gibt. Dieser Umstand und die durchgängige Bebauung am Rand lassen den Streckenabschnitt eher wie eine enge Schlucht erscheinen. Langjährige Erfahrungen zeigen, dass dieses Erscheinungsbild ein eher langsames Fahren bewirkt, was sich auch nach Auswertung der polizeilichen Unfallstatistik in einem unauffälligen Unfalllagebild widerspiegelt. Gleichwohl lassen sich einzelne Geschwindigkeitsüberschreitungen infolge Fehlverhalten einzelner Fahrzeugführer nie ausschließen, können aber auch mit straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen nicht verhindert werden. Von der Polizei durchgeführte Geschwindigkeitsmessungen ergaben nur sehr wenige Überschreitungen, infolgedessen der Streckenabschnitt auch keinen Überwachungsschwerpunkt darstellt.

#### **Streckenabschnitt Lepsiusstraße zwischen Schildhornstraße und Grunewaldstraße:**

Auch hat die VLB eine **Verkehrsunfallauswertung** für den zu prüfenden Bereich (Lepsiusstraße – Maßmannstraße - Laubacher Straße) angefordert. Im Ergebnis sind die Art und die Anzahl der Unfälle innerhalb des Auswertungszeitraumes (01.01.2016 bis 30.11.2018) bezüglich eines zu prüfenden Streckenverbotes (Tempo 30) nicht als auffällig einzustufen. Es wurden keine Unfälle registriert, die auf die Unfallursache Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zurückzuführen sind.

#### **Ergebnis:**

Unter Einbeziehung der Verkehrsunfallauswertung (Art und Anzahl der Unfälle), der bereits erfolgten Prüfung der VLB zum Beschluss Nr. 0333/V und der zu berücksichtigenden rechtlichen Regelungen besteht keine besondere Gefahrenlage im Bereich Lepsiusstraße – Maßmannstraße - Laubacher Straße zwischen Grunewaldstraße und Wiesbadener Straße. Es sind daher keine Anordnungen weiterer Streckenverbote zusätzlich zu den bereits vorhandenen für diesen Streckenabschnitt gerechtfertigt.

Bezüglich des von Ihnen auch eingebrachten Aspektes des Lärmschutzes teile ich Ihnen mit, das nach dem verwaltungsrechtlichen Grundsatz nur unmittelbar betroffene Anwohner/innen einer Straße berechtigt sind, Anträge auf Überprüfung der Notwendigkeit straßenverkehrsbehördlicher Maßnahmen zum Schutz vor verkehrsbedingtem Lärm nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu stellen.

Zwar nehmen Sie als Bezirksstadträtin oder auch die Mitglieder der BVV die Interessen der Menschen in Ihrem Bezirk wahr und setzen sich verständlicherweise auch für diese ein, sind jedoch in diesem Fall nicht unmittelbar betroffene Anwohner.

Sofern sich Anwohner/innen durch den Verkehrslärm beschwert fühlen, können sich diese gern direkt an die Verkehrslenkung Berlin (VLB) wenden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass nicht die Prüfung für ganze Straßenzüge beantragt werden kann, sondern immer nur für den Standort an dem die betroffene Person tatsächlich wohnhaft ist.

Es wird dann auf Grundlage einer aktuellen Verkehrserhebung der Straßenverkehrslärm durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (I C 3) ermittelt und daraufhin das Erfordernis straßenverkehrsbehördlicher Anordnungen durch die Verkehrslenkung Berlin geprüft.“

Es wird gebeten, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Cerstin Richter-Kotowski  
Bezirksbürgermeisterin



Maren Schellenberg  
Bezirksstadträtin

Vorlage zu Nr. 8 im Protokoll zur Sitzung vom 02. April 2019

Vorlage  
zur Beschlussfassung  
für die Bezirksamtssitzung am 02.04.2019

1. Gegenstand der Vorlage: BVV-Beschluss Nr. 535/V vom 19.09.2018  
Straßenbenennung und Gedenktafeln Frauen widmen  
Drucksache Nr. 0792/V
2. Berichterstatterin: Bezirksstadträtin Schellenberg
3. Beschlussentwurf: Das Bezirksamt beschließt, der BVV die beigefügte Vorlage  
zur Kenntnis zu geben.
4. Begründung: Auf die beigefügte Vorlage für die BVV wird verwiesen.
5. Rechtsgrundlagen: § 36 Abs. 2 Buchst. b) und e) Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)
6. Finanzielle Auswirkungen: keine
7. Auswirkung auf die Nachhaltigkeit: keine
8. Veröffentlichung: Einer Veröffentlichung stehen keine schutzbedürftigen Belan-  
ge Dritter entgegen.
9. Mitwirkungen: keine

  
Maren Schellenberg  
Bezirksstadträtin

Vorlage zur Kenntnisnahme für die  
Bezirksverordnetenversammlung

1. Gegenstand der Vorlage: **BVV-Beschluss Nr. 0535/V vom 19.09.2018**  
„Straßenbenennung und Gedenktafeln Frauen widmen“  
BVV-Drs. 0792/V
  
2. Berichtersteller: Bezirksstadträtin Schellenberg
  
3. Die Bezirksverordnetenversammlung hatte am 19.09.2018 den folgenden Beschluss gefasst:  
  
„Die Bezirksverordnetenversammlung wird ersucht, die im Anhang aufgeführten Frauennamen – entsprechend ihrer beigefügten Kennzeichnung – für die Straßenbenennungsliste und / oder für die Bezirksliste der Gedenktafeln zu beschließen.“

Hierzu wird mitgeteilt:

Der Fachbereich Kultur des Amtes für Weiterbildung und Kultur hat mitgeteilt, dass der Bezirk kein Gedenktafelprogramm hat außer die regionalhistorischen Informationsstelen. Die Berliner Gedenktafeln werden von der Historischen Kommission zu Berlin e. V. und dem Aktiven Museum Faschismus und Widerstand e. V. betreut. Dorthin können Vorschläge eingebracht werden. Eine Bezirksliste für Gedenktafeln wird nicht geführt.

Das Straßen- und Grünflächenamt teilt zum o. g. Beschluss im Rahmen seiner Zuständigkeit bezüglich der gewünschten Straßenbenennung folgendes mit:

Aufgrund der Unzulässigkeit der Doppelbenennungen gem. § 5 des Berliner Straßengesetzes in Verbindung mit der AV Benennung scheiden folgende Namensvorschläge aus:

„Clara Immerwahr“

„Lydia Rabinowitsch-Kempner“:

„Betty Hirsch“

Eine Clara-Immerwahr-Straße existiert bereits in Berlin-Marzahn-Hellersdorf, sodass die Umsetzung dieses Vorschlages nicht mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar ist.

Ebenso existiert bereits in Berlin-Mitte eine Lydia-Rabinowitsch-Straße.

Des Weiteren gibt es im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf einen Betty-Hirsch-Platz; bereits die im BVV-Beschluss zusammengestellten Informationen zu Betty Hirsch

beinhalten, dass ein Platz in Wilmersdorf vorhanden ist. Somit liegt auch hier ein Ausschlussgrund für eine Straßenbenennung vor, da Straßenbezeichnungen, die sich nur in den Grundwörtern (Straße, Weg, Platz, Allee, etc.) unterscheiden als Wiederholung gelten und nicht erneut verwendet werden dürfen.

Zu den Vorschlägen „Marie Luise Becker“, „Lilia Busse“, „Adelheid Krahrmer“ und „Martha Liebermann“ ist festzustellen, dass bereits Straßen mit gleichem Nachnamen existieren (Beckerstraße, Busseallee, Krahrmerstraße, Liebermannstraße). Eine Benennung von einem dieser Vorschläge würde zu einem ähnlichen Straßennamen führen, der gem. Nr. 1 (3) der AV Benennung als Wiederholung anzusehen wäre und damit nicht zulässig ist.

Aus den Vorschlägen „Emma Döltz“ und „Elsbeth von Keudell & Hedwig von Rittberg“ ist nicht ersichtlich, ob eine Gedenktafel oder eine Straßenbenennung beabsichtigt wird.

Zum Benennungsvorschlag „Ruth Andreas-Friedrich“ ist anzumerken, dass bereits sowohl eine Gedenktafel existiert als auch eine Grünanlage nach der Widerstandskämpferin benannt ist. Die Person bereits durch diese Würdigung dauerhaft im Bezirk Steglitz-Zehlendorf präsent. In Anbetracht der zahlreichen Vorschläge und der nur sehr seltenen Möglichkeit einer Platz- bzw. Straßenbenennung sollte eher die Chance genutzt werden, auf weitere verdiente Persönlichkeiten hinzuweisen.

Zum Vorschlag „Marie Spelter“ sind aus Sicht des Straßen- und Grünflächenamtes die Verdienste im Leben der Künstlerin nicht so bedeutsam, als dass eine Straßenbenennung als notwendig erkannt wird.

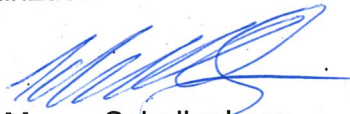
Insgesamt wurden 25 aufgelistete Namensbezeichnungen (im Wesentlichen aus der Frauenbroschüre „Frauenspuren“) für eine Ehrung für Gedenktafeln und / oder Straßennamen vorgeschlagen, 21 davon betreffen die Benennung von Straßennamen. Aufgrund der Ergebnisse der Prüfungen durch das Straßen- und Grünflächenamt sind die folgenden Namen für eine Benennung möglich, vorbehaltlich einer Prüfung durch den Fachbereich Kultur, die grundsätzlich immer erfolgt, sofern eine Person geehrt werden soll, die während des ersten oder zweiten Weltkriegs gelebt hat:

Lizzie Hosaeus	Karen Horney
Wilma von Düring	Eleonore Lemp
Marie Tancke	Gertrud Staewen
Johanna Margarete (Grete) Sultan	Ingeborg Wilutzky
Elisabeth Wurster	

Diese neun Namen, für die ein Bezug zum Bezirk Steglitz-Zehlendorf besteht, werden zur Straßenbenennungsliste hinzugefügt. Sofern eine Benennung rechtlich nicht mehr möglich sein sollte (z. B. aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Benennung eines anderen Bezirks), wird der jeweilige Vorschlag von der Liste wieder gestrichen.

Es wird gebeten, den o. g. BVV-Beschluss als erledigt anzusehen.

Cerstin Richter-Kotowski  
Bezirksbürgermeisterin

  
Maren Schellenberg  
Bezirksstadträtin

Vorlage zu Nr. 9 im Protokoll zur Sitzung vom 02. April 2019

Vorlage  
zur Beschlussfassung  
für die Bezirksamtssitzung am 02.04.2019

1. Gegenstand der Vorlage: BVV-Beschluss Nr. 932 vom 21.10.2015  
„Fairtrade-Town Steglitz-Zehlendorf“  
Drucksache Nr. 1356/IV (neu)
2. Berichterstatterin: Bezirksstadträtin Schellenberg
3. Beschlussentwurf: Das Bezirksamt beschließt, der BVV die beigefügte Vorlage zur Kenntnis zu geben.
4. Begründung: Auf die beigefügte Vorlage für die BVV wird verwiesen.
5. Rechtsgrundlagen: § 36 Abs. 2 Buchst. b) und e) Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)
6. Finanzielle Auswirkungen: Einzelne Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Kampagne können Kosten erzeugen und werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel umgesetzt.
7. Auswirkung auf die Nachhaltigkeit: Die Förderung des Fairen Handels ist ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und entspricht dem Auftrag der Handlungsfelder 10 und 12 der bezirklichen Nachhaltigkeitsziele
8. Veröffentlichung: ja
9. Mitwirkungen: keine

Maren Schellenberg  
Bezirksstadträtin

Vorlage zur Kenntnisnahme für die  
Bezirksverordnetenversammlung

1. Gegenstand der Vorlage:        **BVV-Beschluss Nr. 0932 vom 21.10.2015**  
   „Fairtrade-Town Steglitz-Zehlendorf“  
   BVV-Drs. 1356/IV (neu)
  
2. Berichterstatter:                Bezirksstadträtin Schellenberg
  
3.        Die Bezirksverordnetenversammlung hatte am 21.10.2015 den folgenden Beschluss gefasst:

„Die Bezirksverordnetenversammlung ersucht das Bezirksamt, sich an der Fairtrade-Town-Kampagne zu beteiligen und seinen Beitrag zur Erfüllung der notwendigen Kriterien zu leisten, um den Titel „Fairtrade-Town“ zu erhalten. Zu den Kriterien gehört u.a. die Einrichtung einer Steuerungsgruppe, die die Aktivitäten vor Ort anregt, koordiniert und Initiativen auf bezirklicher Ebene unterstützt. Die Steuerungsgruppe soll aus Vertreterinnen und Vertretern der Politik und/oder der Verwaltung, des Handels und der Zivilgesellschaft zusammengesetzt sein.“


Hierzu wird mitgeteilt:

Das Bezirksamt hat in seiner Sitzung am 18.04.2017 beschlossen zur Umsetzung des BVV-Beschlusses Nr. 0932 vom 21.10.2015 eine Steuerungsgruppe unter der Leitung der für Umwelt- und Naturschutz zuständigen Stadträtin einzurichten. Dieser Steuerungsgruppe setzt sich aus Mitgliedern der BVV, Vertretern der Zivilgesellschaft und des Handels zusammen und tagt seither alle zwei Monate.

Am 19. September 2018 wurde der Bezirk Steglitz-Zehlendorf als Fair-Trade-Stadtbezirk ausgezeichnet.

Es wird gebeten, den o. g. BVV-Beschluss als erledigt anzusehen.

Cerstin Richter-Kotowski  
Bezirksbürgermeisterin

  
Maren Schellenberg  
Bezirksstadträtin



# URKUNDE

## Berlin Steglitz-Zehlendorf

### IST FAIRTRADE-STADTBEZIRK

Nach Erfüllung aller Kriterien der Kampagne Fairtrade-Towns wird Berlin Steglitz-Zehlendorf mit dem Titel Fairtrade-Stadtbezirk ausgezeichnet.

Durch sein Engagement für den fairen Handel vor Ort setzt der Stadtbezirk Berlin Steglitz-Zehlendorf ein konkretes Zeichen für eine gerechtere Welt und leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen von benachteiligten Produzentengruppen im globalen Süden.

Wir gratulieren und bedanken uns herzlich für Ihren Einsatz!


Köln, den 19. September 2018

Manfred Holz  
Fairtrade-Ehrenbotschafter

Vorlage zu Nr. 10 im Protokoll zur Sitzung vom 2. April 2019

**Vorlage**  
zur Beschlussfassung  
für die Bezirksamtssitzung  
am 02.04.19

1. **Gegenstand der Vorlage:** **BVV-Beschluss Nr. 483/V vom 20.06.2018**  
**Hüttenweg Ecke Onkel-Tom-Straße - Grüner Pfeil**  
Drucksache Nr. 0757/V
2. **Berichterstatterin:** Bezirksstadträtin Maren Schellenberg
3. **Beschlussentwurf:** Das Bezirksamt beschließt, der  
Bezirksverordnetenversammlung die beigefügte Vorlage zur  
Kenntnis zu geben.
4. **Begründung:** Auf die beigefügte Vorlage für die  
Bezirksverordnetenversammlung wird verwiesen.
5. **Rechtsgrundlagen:** § 36 Abs. 2 Buchst. b) und e) BezVG
6. **Finanzielle Auswirkungen:** keine
7. **Auswirkungen auf die  
Nachhaltigkeit:** keine
8. **Veröffentlichung:** ja
9. **An der Vorlage hat mitgewirkt:** -

  
Maren Schellenberg  
Bezirksstadträtin

**Vorlage**  
zur Kenntnisnahme  
für die Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf

1. Gegenstand der Vorlage: **BVV-Beschluss Nr. 483/V vom 20.06.2018**  
**Hüttenweg Ecke Onkel-Tom-Straße - Grüner Pfeil**  
Drucksache Nr. 0757/V
2. Berichterstatter: Bezirksstadträtin Schellenberg
3. Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

-----  
Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 20.06.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Das Bezirksamt wird gebeten, sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass in der Fahrtrichtung von der Autobahn kommend zum Jagdschloss Grunewald an der Kreuzung Hüttenweg/Onkel-Tom-Straße für Rechtsabbieger zu Gunsten der Fahrzeuge auf der vorhandenen Rechtsabbiegespur in Richtung Onkel-Tom-Straße ein „Grünpfeil“ (StVO Zeichen 720) angebracht wird. Gleichzeitig sollen die Sichtbeziehungen zu Fuß und Rad verbessert werden, ohne einen Baum zu fällen.“

Hierzu wird berichtet:

Zum Anbringen des Grünpfeilschildes teilte die Verkehrslenkung Berlin in Ihrem Schreiben vom 22.08.2018 folgendes mit:

„[...] Das Anbringen eines Grünpfeilschildes für die Zufahrt Hüttenweg (West) in die Onkel-Tom-Straße ist aus rechtlichen Gründen leider nicht möglich. Der entgegenkommende Linksabbiegeverkehr erhält zeitweise eine konfliktfreie Freigabe (sog. Räumpfeil). In diesen Fällen ist die Anbringung eines Grünpfeils nach den VwV zu § 37 Absatz 2 StVO, Nr XI, Rn. 28 nicht zulässig. Darüber hinaus verfügt die Lichtsignalanlage auch nicht über eine blindengerechte Ausstattung, die Voraussetzung für ein Grünpfeilschild wäre.“

Zur Verbesserung der Sichtbeziehungen für zu Fuß Gehende und Radfahrende hat das Straßen- und Grünflächenamt am 04.01.2019 mitgeteilt, dass sich der sichtbehindernde Bewuchs zwischen Fahrbahn und Radweg auf dem Gelände des Forstes Grunewald befindet und damit die Berliner Forsten zuständig sind.

Der Leiter der Revierförsterei Dachsberg des Forstamtes Grunewald teilte dazu mit:  
„Das Problem dieser Kreuzung ist bekannt und der Bereich wurde unsererseits bereits mehrfach freigeschnitten, um u.a. eine bessere Einsehbarkeit des Radweges im Kreuzungsbereich zu erreichen. Wenn es darüber hinaus noch weiteren Bedarf an der Herstellung von Sichtbeziehungen gibt, melden sie sich bitte bei mir und wir vereinbaren ggf. ein Vor-Ort Termin zur genauen Absprache der geforderten Arbeiten.“

Grundsätzlich sind wir im Zuge der Verkehrssicherung bestrebt, die Situation vor Ort zu verbessern auch wenn dafür Sträucher bzw. Bäume weichen müssten.“

Es wird gebeten, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Cerstin Richter Kotowski  
Bezirksbürgermeisterin



Maren Schellenberg  
Bezirksstadträtin